

Satzung des Fördervereines der Berufsbildenden Schulen Lüchow e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Berufsbildenden Schulen Lüchow e.V.** und hat seinen Sitz in Lüchow.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen, er führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten zu fordern, die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler liegen, die ein hohes geistig-kulturelles Niveau in der Schule erzeugen und die Ausstrahlung der Schule in ihrem engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über den Haushalt beschafft werden können, die Unterstützung von Schülerfahrten, Praktika und Exkursionen im In- und Ausland, die Organisation von geistig- kulturellen und anderen Veranstaltungen, die Verstärkung der Kommunikation zwischen den Schülern und den am Zweck des Vereines interessierten Personen und Institutionen, die Anerkennung von besonderen Leistungen sowie die Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Schule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52ff. AO).
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in angemessener Frist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende, c) mit dem Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Er wird in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
4. Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Hierbei gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/ der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl von zwei Revisoren/Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - c. die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung
 - e. die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstands, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch Satzung übertragen sind
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter/Stellvertreterin
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - Kassenwartund drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Ihre Amtszeit umfasst jeweils zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung ergänzt werden. Fällt in dessen Amtszeit eine Mitgliederversammlung, so ist diese Berufung dann durch die Mitglieder zu bestätigen.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinem/seiner Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von einem Kalenderjahr zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom dem/ der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart vertreten, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

§11 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph im Wortlaut anzugeben.

§12 Das Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - den Beiträgen der Mitglieder
 - freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Geld- und Sachspenden Dritter
 - Einnahmen aus Veranstaltungen oder Veröffentlichungen des Vereins.

§13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildenden Schulen Lüchow zum Ankauf von Sachinvestitionen.

§14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§15 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, sind die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lüchow, d. 03.12.2007